

# Antrag/Beitrittserklärung zum Feuerweherversicherungsvertrag

## Das SV Airbag-Konzept

Sparkassen-Finanzgruppe



## Das SV Airbag-Konzept

Sicherheit für Handel, Handwerk, Gewerbe, Mittelstand,  
Industrie, Landwirtschaft, Kommunen, Wohnungswirtschaft

## Antrag/Beitrittserklärung zum Feuerwehrversicherungsvertrag

**Neuantrag** Partner-Nr. \_\_\_\_\_

**Ersatzantrag** zu Versicherungs-Nr. \_\_\_\_\_

**Änderungsantrag** zu Versicherungs-Nr. \_\_\_\_\_ Beginn Versicherungsdauer mittags 12 Uhr am \_\_\_\_\_

**Vorläufige Deckung<sup>\*)</sup>** vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Ablauf mittags 12 Uhr am \_\_\_\_\_ Hauptfälligkeit \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ 01. Januar

Antragssteller \_\_\_\_\_ Titel \_\_\_\_\_

Herr  Frau  Firma \_\_\_\_\_

Vorname, Name \_\_\_\_\_ Name 2 \_\_\_\_\_

Adresszusatz \_\_\_\_\_ Zahlweise  einmalig

Straße, Naus-Nr. \_\_\_\_\_

Einzugsermächtigung  
 Die Beiträge sollen durch die SV Gebäudeversicherung AG bis auf Widerruf per SEPA-Lastschriftmandat von meinem Konto eingezogen werden

Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_  ja  nein

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Telefon privat<sup>\*\*)</sup> \_\_\_\_\_ Telefon mobil<sup>\*\*)</sup> \_\_\_\_\_ Konto-Nr. oder IBAN \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit<sup>\*\*)</sup> \_\_\_\_\_ Telefon geschäftlich<sup>\*\*)</sup> \_\_\_\_\_ Telefax<sup>\*\*)</sup> \_\_\_\_\_ Bankleitzahl oder BIC \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_ Sparkasse / Bank, Ort \_\_\_\_\_

DE-Mail-Adresse \_\_\_\_\_ E-Postbrief-Adresse \_\_\_\_\_ Name, Anschrift Kontoinhaber (falls nicht mit dem Antragsteller identisch) \_\_\_\_\_

<sup>\*)</sup> Vorläufiger Versicherungsschutz besteht nur, soweit vom Versicherer schriftlich bestätigt (weitere Informationen finden Sie in den Allgemeinen Hinweisen und Verbraucherinformationen)

<sup>\*\*)</sup> Freiwillige Angabe, die für Rückfragen und zur Beratung oder statistischen Zwecken erhoben wird

**Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Antragsfragen Ihre gesetzlichen Anzeigepflichten. Einzelheiten hierzu und zu den Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung finden Sie gesondert im Anhang des Antragsformulars. Bitte lesen Sie den Anhang vor Beginn der Beantwortung der nachfolgenden Fragen durch. Die Kenntnisnahme der dortigen Belehrung bestätigen Sie mit der Unterschrift am Ende dieses Antrages.**

SV Sparkassenversicherung  
 Gebäudeversicherung AG  
 Bahnhofstraße 69  
 65185 Wiesbaden  
 Telefon 0611 178-49832  
 Telefax 0611 178-3333  
 E-Mail: FS13.TV@  
 sparkassenversicherung.de  
 www.sparkassenversicherung.de

Sitz Stuttgart, Deutschland  
 Registergericht Stuttgart  
 HRB 16264

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
 Gerhard Grandke,  
 Geschäftsführender Präsident des  
 Sparkassen- und Giroverbands  
 Hessen-Thüringen

Vorstand:  
 Ulrich-Bernd Wolff von der Sahl,  
 Vorsitzender  
 Dr. Andreas Jahn  
 Dr. Stefan Korbach  
 Roland Oppermann  
 Dr. Thorsten Wittmann  
 Dr. Klaus Zehner

Bankverbindung:  
 Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale  
 BLZ 500 500 00 Konto 3 20 00 29  
 IBAN: DE 97 5005 0000 0003 2000 29  
 BIC: HELAEFFXXX  
 Gläubiger-ID: DE93 002 00000021090  
 USt-ID-Nr.: DE 811 687 678  
 Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei  
 VersSt-Nr.: 9116 80100626

Hiermit erklärt der Versicherungsnehmer (Kreisfeuerwehrverband, Feuerwehrverein, etc), dass er dem

**Feuerwehrversicherungsvertrag** zwischen

- dem Landesfeuerwehrverband Hessen e. V.  
Kölnische Str. 44-46  
34117 Kassel
  
- und dem Thüringer-Feuerwehr-Verband e. V.  
Magdeburger Allee 4  
99086 Erfurt
  
- und der SV SparkassenVersicherung  
Gebäudeversicherung AG  
Postfach 31 20, 65021 Wiesbaden  
Hausanschrift: Bahnhofstr. 69, 65185 Wiesbaden

mit seinen aktiven und passiven Mitgliedern ab dem beantragten Versicherungsbeginn beitrifft.

**Der Versicherungsschutz wird wie folgt beantragt:**

**1. Grunddeckung des Vertrages:**

**1.1. Unfallversicherung**

Die private Unfallversicherung für die Mitglieder der Feuerwehrvereine ist dazu geschaffen, von den Mitgliedern wirtschaftliche Schäden abzuwenden, falls der Versicherte durch einen Unfall bei satzungsgemäßer Vereinstätigkeit einschließlich des Wegerisikos in seiner Erwerbsfähigkeit vorübergehend oder dauernd beeinträchtigt wird oder den Tod erleidet.

Die Versicherungssummen betragen:

für den Todesfall	25.000	EUR
für den Fall der Vollinvalidität	60.000	EUR
Unfall-Krankenhaus-Tagegeld mit Genesungsgeld vom ersten Tag des Krankenhausaufenthaltes an	25	EUR
Bergungskosten	2.000	EUR

Für Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr tritt anstelle der Versicherungssumme für den Todesfall der Ersatz der nachweislich aufgewendeten Bestattungskosten bis 10.000 EUR.

**1.2. Haftpflichtversicherung**

Wer schuldhaft einem anderen einen Schaden zufügt, ist zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Dieses Risiko deckt die Haftpflichtversicherung. Der Versicherer übernimmt dabei nicht nur die Befriedigung berechtigter Ansprüche, sondern hat auch die Aufgabe, unberechtigte oder übersetzte Forderungen abzuwehren. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Landesfeuerwehrverbandes und seiner ihm angehörenden Organisationen, insbesondere aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen, Tätigkeiten und Veranstaltungen einschließlich der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten.

Die Deckungssummen betragen je Schadenereignis:

für Personen- und/oder Sachschäden	2.000.000	EUR
für Vermögensschäden	100.000	EUR
Selbstbehalt nur für Mietsachschäden	250	EUR

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt höchstens das Doppelte dieser Versicherungssummen.

### 1.3. Kaskoversicherung für Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen bei Unfällen während satzungsgemäßer Tätigkeit der Mitglieder

Im Gegensatz zu den gesetzlichen Vorgaben (Brandschutzhilfeeistungsgesetz und Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz) der Träger der Freiwilligen Feuerwehren, den Mitgliedern der Feuerwehren, für die im dienstlichen Einsatz an privateigenen Kraftfahrzeugen entstandenen Sachschäden eine Entschädigung zu gewähren, haben die Mitglieder der Feuerwehverbände und -vereine keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Sachentschädigung bei entstandenen Schäden an ihren Kraftfahrzeugen in Ausübung der Vereinstätigkeit.

Der Schließung dieser Lücke dient die Kaskoversicherung. Der Versicherungsschutz gilt für alle Fahrten, durch die die Mitglieder zur Erfüllung satzungsgemäßer Tätigkeiten zu einem vom Sitz der Vereinigung abweichenden Ortsteil hin und zurück befördert werden.

Die Versicherungssummen betragen:

je Fahrzeug	25.000	EUR
Gesamtentschädigung pro Jahr	250.000	EUR
Selbstbehalt je Schadenereignis	150	EUR

### 1.4. Sachversicherung

Jede Feuerwehrvereinigung verfügt über vereinseigene Sachen. Dazu gehören Mobiliar und Inventar, wie z. B. Schränke, Fahnen und Standarten, Musikinstrumente, Transparente, Tanzböden, Fest- und Gruppenzelte sowie Ausrüstungsgegenstände für Leistungswettkämpfe und u.U. Büroeinrichtungen.

Diese Sachen sind gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm-, Hagel und Vandalismusschäden innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten versichert. Dies bezieht sich auch auf vereinseigene Sachen, die sich in häuslicher Obhut von Vereinsmitgliedern befinden, sofern sie nicht anderweitig versichert sind.

Die Versicherungssummen betragen:

je Verein	10.000	EUR
je Landesfeuerwehrverband, Bezirks-, Kreisverband	50.000	EUR
gesamt pro Jahr/Feuerwehr	3.000.000	EUR

### 1.5. Vereinsrechtsschutzversicherung

Der Rechtsschutzversicherer übernimmt aus satzungsgemäßer Vereinstätigkeit die erforderlichen Kosten bei Verfolgung folgender Rechtsangelegenheiten:

- Geltendmachung gesetzlicher Schadenersatzansprüche
- Verteidigung in Strafverfahren
- Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Sozialgerichten
- Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen im Zusammenhang mit Nachteilen aus der Tätigkeit für die Feuerwehr

Verkehrsrechtsschutz ist nicht Gegenstand des Vertrages.

Die Versicherungssummen betragen:

Versicherungssumme	1.000.000	EUR
Strafkaution	200.000	EUR

### 1.6. Vertrauensschaden-Versicherung

Die Vertrauensschadensversicherung gewährt Versicherungsschutz bei auf Vorsatz beruhenden Delikten wie Unterschlagung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung durch Mitglieder von Organen des Landesfeuerwehrverbandes, der Bezirks- und Kreisfeuerwehverbände und der örtlichen Feuerwehrvereine sowie der hauptberuflich Beschäftigten des Feuerwehrverbandes und seiner angeschlossenen Gliederungen.

Die Anspruchsgrenzen betragen:

für die örtlichen Vereine	5.000	EUR
für die Bezirks- und Kreisfeuerwehverbände	8.000	EUR
für die Landesfeuerwehverbände	10.000	EUR
gesamt pro Jahr	50.000	EUR
Selbstbeteiligung	100	EUR

Der Beitrag für das gesamte o. a. Versicherungspaket beträgt pro Mitglied / Jahr EUR 0,68 inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer. Ein Mindestbeitrag wird nicht erhoben.

**Die vorgenannten Deckungen können nur als Gesamt-Versicherungspaket abgeschlossen werden. Die Abwahl einzelner Deckungen ist nicht möglich.**

### □ Anzahl Mitglieder

\_\_\_\_\_ x 0,68 EUR (inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer) = \_\_\_\_\_ EUR

## 2. Zusatzversicherungen

### 2.1 Unfallversicherung für Ehepartner / Lebensgefährten der Mitglieder

Anzahl Mitglieder

\_\_\_\_\_ x 0,17 EUR (inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer) = \_\_\_\_\_ EUR

### 2.2 Unfallversicherung „3 –17 Jahre“ Vollinvalidität EUR 110.000,00.

Anzahl Mitglieder

\_\_\_\_\_ x 0,51 EUR (inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer) = \_\_\_\_\_ EUR

### 2.3 Unfall-Versicherung für Vorstandsmitglieder der Landesfeuerwehrverbände, der Bezirks- und Kreisverbände sowie der örtlichen Feuerwehrvereine

Anzahl Mitglieder

\_\_\_\_\_ x 26,88 EUR (inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer) = \_\_\_\_\_ EUR

Der Unfall-Versicherungsschutz erstreckt sich weltweit auf alle Unfälle des täglichen Lebens (auch Arbeitsunfälle).

Die Versicherungssummen betragen:

für den Todesfall	25.000	EUR
für den Fall der Vollinvalidität	60.000	EUR
Unfall-Krankenhaus-Tagegeld mit Genesungsgeld vom ersten Tag des Krankenhausaufenthaltes an	25	EUR
Bergungskosten bis zu	2.000	EUR

Im Falle des Ablebens sind die gesetzlichen Erben bezugsberechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Der Beitrag ist jeweils im Voraus zu entrichten. Der Versicherungsschutz erlischt vorzeitig, wenn der Versicherte vor Ablauf des Versicherungsverhältnisses kein satzungsgemäßes Vorstandsmitglied mehr ist, mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes sowie der Bezirks- und Kreisverbände und örtlichen Feuerwehrvereinigungen.

Name:	Funktion im Vorstand	Unterschrift:
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

## 2.4 Erhöhung der Sachversicherung (EUR 1,44 inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer) pro 500,00 EUR Versicherungssumme

Erhöhung der Versicherungssumme auf

\_\_\_\_\_ EUR

abzüglich der bereits im Grundschutz enthaltenen Versicherungssumme von

**10.000 EUR**

je Verein

50.000 EUR

je Landesfeuerwehrverband, Bezirks-, Kreisverband

\_\_\_\_\_ EUR x 1,44 EUR (inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer) pro 500,00 EUR Erhöhung = \_\_\_\_\_ EUR

## 2.5 Musikinstrumenten - Versicherung

Versicherungssumme gemäß Instrumentenverzeichnis

\_\_\_\_\_ EUR

x 1,19 % (inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer) bei einer Versicherungssumme bis 15.000 EUR = \_\_\_\_\_ EUR

x 0,89 % (inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer) bei einer Versicherungssumme über 15.000 EUR = \_\_\_\_\_ EUR

Selbstbehalt je Schadenfall 15,00 EUR

Mindestbeitrag pro Vertrag 29,75 EUR (inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer)

### Instrumentenverzeichnis:

Bitte bezeichnen Sie die einzelnen Musikinstrumente genau. Als Versicherungswert (= Versicherungssumme) gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch) entsprechenden Betrages (Zeitwert).

Wenn Platz nicht ausreicht, bitte Beiblatt verwenden!

	Versicherungssumme	Beitragssatz	Beitrag netto
a)	EUR	%	EUR
b)	EUR	%	EUR
b)	EUR	%	EUR
d)	EUR	%	EUR
e)	EUR	%	EUR
f)	EUR	%	EUR
g)	EUR	%	EUR

h)	Versicherungssumme EUR	Beitragssatz %	Beitrag netto EUR
i)	Versicherungssumme EUR	Beitragssatz %	Beitrag netto EUR
j) Kästen und Futterale	Versicherungssumme EUR	Beitragssatz %	Beitrag netto EUR
k) Bögen	Versicherungssumme EUR	Beitragssatz %	Beitrag netto EUR
l) Noten / Notenständer	Versicherungssumme EUR	Beitragssatz %	Beitrag netto EUR
Gesamt	Versicherungssumme EUR		Beitrag netto EUR
Jahresbeitrag	(inkl. gesetzlicher Versicherungsteuer)	+ EUR	Beitrag brutto EUR

**Individuelle Vereinbarungen / Bemerkungen:**

---



---



---



---



---

Vorname, Name, Abteilung

Abstimmung erfolgte mit Sachbearbeiter

---

**Schlusserklärung sowie datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen**

Die Antragsfragen wurden von mir selbst schriftlich beantwortet. Den Inhalt habe ich uneingeschränkt verstanden. Die Antragsfragen wurden von mir vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Mir ist bekannt, dass unvollständige oder nicht wahrheitsgemäße Angaben den Versicherungsschutz gefährden. Eine ausführliche Belehrung habe ich durch das beiliegende Merkblatt zur gesetzlichen Anzeigepflicht erhalten. Der beantragte Versicherungsschutz soll ggf. vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen. Sofern ich dies nicht wünsche, gebe ich dies unter "Besondere Vereinbarungen" an.

Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers (Antragstellers)

|

X



## Allgemeine Hinweise und Verbraucherinformationen

### Vorläufiger Versicherungsschutz

- wird zu den für die einzelnen Versicherungsarten geltenden Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen und Erläuterungen und Klauseln in der derzeit gültigen Fassung erteilt
- besteht nur, soweit vom Versicherer schriftlich bestätigt
- endet unabhängig von der vereinbarten Dauer, zu dem Zeitpunkt, zu dem nach dem Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung - auch bei einem anderen Versicherer gleichartiger Versicherungsschutz besteht (§ 52 Absatz 1 S. 1, Absatz 2 VVG)
- endet unabhängig von der vereinbarten Dauer, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung für den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über den Vorläufigen Versicherungsschutz in Verzug gerät (§ 52 Absatz 1 S. 2 VVG)
- endet unabhängig von der vereinbarten Dauer, wenn der Hauptvertrag mit dem Versicherer, der den Vorläufigen Versicherungsschutz gewährt hat, nicht zustande kommt, weil der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung nach § 8 VVG widerruft oder nach § 5 Absatz 1 und 2 VVG seinen Widerspruch erklärt (§ 52 Absatz 3 VVG), mit Zugang der jeweiligen Erklärung kann, soweit der Vorläufige Versicherungsschutz nicht befristet ist, von beiden Seiten fristlos gekündigt werden. Die Kündigung des Versicherers wird zwei Wochen nach Zugang wirksam (§ 52 Absatz 4 VVG)

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Abschluss eines entsprechenden Vertrages (vorläufige Deckung oder Hauptvertrag) bei einem anderen Versicherer mitzuteilen.

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG  
Bahnhofstr. 69  
65185 Wiesbaden

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0611 178-3333

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende Adresse zu richten: FS13.TV@sparkassenversicherung.de

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten.

Wie hoch dieser Beitragsanteil ist, können Sie folgendermaßen bestimmen:

Multiplizieren Sie die Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestand mit 1/360 des im Versicherungsschein genannten Jahresbeitrags. Bei halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlweise multiplizieren Sie dementsprechend die Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestand mit 1/180, 1/90 bzw. 1/30 des im Versicherungsschein genannten Halbjahres-, Vierteljahres- bzw. Monatsbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat sowie bei Verträgen über Großrisiken im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz.

Widerrufen Sie einen Versicherungsvertrag, durch den ein bereits bei der SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG bestehender Vertrag ersetzt oder abgeändert werden soll, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

## Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen

Diese Einwilligungserklärungen erstrecken sich auf alle bestehenden Versicherungsverträge bei den Unternehmen der SV SparkassenVersicherung<sup>1)</sup> (nachfolgend: Versicherer).

Ich willige ein, dass meine Kontaktdaten sowie meine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten vom Versicherer<sup>1)</sup> und seinen Vermittlern<sup>2)</sup>

- a) zu Zwecken der Mitteilung von Informationen zu Versicherungs- und Finanzdienstleistungsprodukten und/oder zur Vereinbarung von Beratungsterminen
- b) zu Zwecken der Kundenzufriedenheitsbefragung
- c) zu Zwecken der Optimierung der Kundenbeziehung durch Führung einer gemeinsamen Datensammlung beim Versicherer erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Diese Einwilligungserklärungen [a) –c)] können jederzeit insgesamt oder einzeln und ohne Auswirkung auf bestehende Versicherungsvertragsverhältnisse gegenüber dem Versicherer schriftlich für die Zukunft widerrufen werden.

Der Widerruf kann dazu führen, dass Sie dadurch bestimmte Service-, Informations- oder Beratungsleistungen nicht erhalten.

1) SV SparkassenVersicherung Holding AG, SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG, SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG.

2) Vermittler der SV SparkassenVersicherung sind deren angestellte und selbstständige Versicherungsvermittler, die in unserem Geschäftsgebiet regional zuständigen Kreditinstitute der Sparkassen-Finanzgruppe in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz einschließlich der Landesbanken und die Landesbausparkassen in Baden-Württemberg, Hessen-Thüringen und Rheinland-Pfalz, sowie deren Vermittler, sofern und soweit diese Institute und Personen mit der Versicherungsvermittlung betraut sind.

## Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie bzw. die versicherte Person die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Sonderregelung bei personenbezogenen Gefahrumständen in der Unfallversicherung: Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG in der Bahnhofstraße 69 in 65185 Wiesbaden schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie oder die versicherte Person unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie den folgenden Informationen entnehmen.

### Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Zugang Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

### Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

#### 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- a. weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- b. noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### 3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

#### 4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

#### 5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte, die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.